

Stellungnahme zur Verbandsanhörung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und weiterer Rechtsvorschriften

Die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e. V. nimmt im Rahmen der Verbandsanhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Stellung, soweit Belange des Gymnasiums sowie der dort betroffenen Schülerinnen und Schüler, Eltern und schulischen Mitwirkungsorgane berührt sind.

Die Stellungnahme beschränkt sich bewusst auf diejenigen Regelungsbereiche, die für das Gymnasium praktische, rechtliche oder pädagogische Relevanz entfalten. Zu den weiteren im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen, die andere Schularten oder ausschließlich schulartübergreifende Randbereiche betreffen, wird daher keine inhaltliche Stellung genommen. Dieses Unterbleiben ist nicht als Zustimmung, sondern allein als Ausdruck einer sachgerechten Beschränkung auf den Zuständigkeits- und Erfahrungsbereich der Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e. V. zu verstehen.

Die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e. V. begrüßt grundsätzlich das Anliegen des Gesetzgebers, schulrechtliche Regelungen fortzuentwickeln und auf veränderte pädagogische, gesellschaftliche und organisatorische Rahmenbedingungen zu reagieren. Gerade im Schulrecht bedürfen Reformvorhaben jedoch einer besonders sorgfältigen Abwägung, da sie regelmäßig nicht nur Fragen der Verwaltungsvereinfachung oder Steueroptimierung berühren, sondern zugleich grundrechtlich geschützte Positionen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern, die Funktionsfähigkeit schulischer Mitwirkungsstrukturen sowie die pädagogische Eigenverantwortung der Einzelschule.

Vor diesem Hintergrund bewertet die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e. V. die vorgesehenen Änderungen danach, ob sie den besonderen Anforderungen des gymnasialen Schulwesens gerecht werden, ob sie rechtsstaatlich hinreichend eingeehgt, praktisch tragfähig und pädagogisch überzeugend ausgestaltet sind und ob sie die gebotene Balance zwischen staatlichem Regelungsanspruch, schulischer Eigenverantwortung und elterlicher Mitverantwortung wahren.

Soweit die nachfolgenden Ausführungen Kritik an einzelnen Neuregelungen üben, geschieht dies nicht aus grundsätzlicher Reformskepsis, sondern im Interesse einer rechtssicheren, verhältnismäßigen und praxistauglichen gesetzlichen Ausgestaltung, die die Qualität des gymnasialen Bildungswesens stärkt, ohne bewährte Beteiligungs- und Schutzmechanismen unangemessen zurückzunehmen.



1. Wählbarkeit als Verbindungslehrkraft

Die geplante Änderung des Art. 62 Abs. 7 BayEUG führt zu einer erheblichen Erweiterung des Kreises der wählbaren Verbindungslehrkräfte. Während die bisherige Fassung die Wählbarkeit bewusst auf Lehrkräfte mit hinreichender dienstlicher Einbindung und zeitlicher Präsenz an der Schule beschränkt, verzichtet die Neuregelung vollständig auf entsprechende qualifizierende Voraussetzungen.

Diese gesetzgeberische Entscheidung ist erkennbar von dem Anliegen getragen, die Wahlfreiheit der Schülerinnen und Schüler zu erweitern. Dieses Ziel ist im Grundsatz nachvollziehbar, da die Wirksamkeit der Schülermitverantwortung maßgeblich von der Akzeptanz der gewählten Verbindungslehrkraft abhängt.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die bisherige Einschränkung der Wählbarkeit nicht lediglich formaler Natur ist, sondern funktionalen Zwecken dient. Die Verbindungslehrkraft nimmt eine institutionell bedeutsame Vermittlungs- und Beratungsfunktion zwischen Schulleitung, Kollegium, Schülerschaft und nicht zuletzt bei Ordnungsmaßnahmen wahr. Diese Funktion setzt eine hinreichende Präsenz im Schulalltag, eine nachhaltige Einbindung in schulische Strukturen sowie eine gewisse personelle Kontinuität voraus.

Mit der vollständigen Öffnung der Wählbarkeit besteht die Option, auch Lehrkräfte zu wählen, die nur in begrenztem Umfang oder lediglich vorübergehend an der Schule tätig sind. Dies kann die Wahrnehmung der Aufgaben der Verbindungslehrkraft faktisch erschweren und die Funktionsfähigkeit der Schülermitverantwortung beeinträchtigen.

Gerade an Gymnasien, an denen der Schülermitverantwortung traditionell ein besonderes Gewicht zukommt, erscheint es daher angezeigt, die mit der bisherigen Regelung verfolgten Sicherungszwecke auch im Rahmen der Neuregelung nicht vollständig aufzugeben.

2. Verwendung von digitalen Endgeräten

Die geplante Neuregelung des Art. 56 Abs. 5 BayEUG stellt einen tiefgreifenden Systemwechsel dar, der funktionierende und in der Praxis bewährte Regelungsmechanismen ohne hinreichenden Anlass ersetzt. Die bisherige Kombination aus grundsätzlichem Verbot und der Möglichkeit differenzierter Ausnahmen im Rahmen der Hausordnung unter Beteiligung des Schulforums hat sich an vielen Schulen als tragfähig, akzeptiert und pädagogisch sinnvoll erwiesen. Dass diese bewährten Strukturen nun durch ein pauschales gesetzliches Verbot ersetzt werden sollen, ist weder sachlich geboten noch überzeugend begründet.

Besonders kritisch ist die faktische Entwertung der Mitwirkungsrechte der Schulgemeinschaft. Das Schulforum als zentrales Gremium, in dem Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte gemeinsam tragfähige Lösungen entwickeln können, verliert in diesem zentralen Bereich seine Gestaltungsmöglichkeit. Damit wird ein wesentliches Element schulischer Selbstverantwortung und demokratischer Beteiligung erheblich



geschwächt. Eine solche Einschränkung erscheint umso problematischer, als gerade im Umgang mit digitalen Medien passgenaue, standortbezogene Lösungen erforderlich sind.

Erschwerend greift die Regelung in erheblichem Maße in die elterliche Erziehungsverantwortung ein. Eltern treffen bewusst Entscheidungen über den Umgang ihrer Kinder mit digitalen Endgeräten und erwarten zu Recht, dass diese im schulischen Kontext nicht pauschal unterbunden, sondern pädagogisch begleitet werden. Eine gesetzliche Regelung, die differenzierte Lösungen praktisch ausschließt, greift über das erforderliche Maß hinaus in diesen Verantwortungsbereich ein und ist daher kritisch zu bewerten.

Darüber hinaus entsteht der Eindruck, dass mit der gesetzlichen Verschärfung auch pädagogische Herausforderungen im Schulalltag normativ gelöst werden sollen. Schwierigkeiten bei der Durchsetzung bestehender Regelungen dürfen jedoch nicht durch pauschale gesetzliche Verbote kompensiert werden. Pädagogische Fragen erfordern pädagogische Antworten – nicht deren Verlagerung auf die Ebene zwingender Rechtsvorgaben.

Die Regelung weist zudem deutliche Defizite in ihrer praktischen Umsetzbarkeit auf. Ein umfassendes Nutzungsverbot, das, abhängig von der Jahrgangsstufe, im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände gilt, ist im Alltag nur eingeschränkt kontrollierbar und wird zwangsläufig zu Vollzugsdefiziten führen. Dies birgt nicht nur die Gefahr einer Erosion der Regelakzeptanz, sondern auch eine erhebliche Zunahme von Konflikten im Schulalltag, insbesondere im Zusammenhang mit der Einziehung digitaler Endgeräte und könnte letztlich zu einem Verbot für alle Jahrgangsstufen führen.

Schließlich überzeugt auch die Entstehungslogik der Regelung nicht. Es ist nicht erkennbar, dass die vielfältigen Erfahrungen aus der schulischen Praxis sowie die bereits bestehenden, funktionierenden Konzepte systematisch ausgewertet und in die Neuregelung einbezogen wurden. Vielmehr entsteht der Eindruck einer pauschalen, top-down gesetzten Lösung, die bestehende, vor Ort entwickelte und bewährte Regelungen verdrängt, anstatt diese weiterzuentwickeln oder zu stärken.

In der Gesamtschau erscheint die vorgesehene Regelung daher als unverhältnismäßig, praxisfern und pädagogisch nicht zielführend. Sie schwächt die Eigenverantwortung der Schulen, beschneidet Mitwirkungsrechte und ersetzt differenzierte pädagogische Steuerung durch ein starres Verbotsregime, ohne dass hierfür ein überzeugender Mehrwert erkennbar wäre.

3. Beteiligungsrechte, Verfahrenssicherungen und Entscheidungskonzentration bei Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

Die vorgesehenen Änderungen führen zu einer systematischen Verschiebung der bisherigen Entscheidungsstruktur im Bereich schulischer Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen. Diese Verschiebung ist dadurch gekennzeichnet, dass gleichzeitig gesetzliche Leitplanken reduziert, Beteiligungsrechte eingeschränkt und



Entscheidungsbefugnisse auf die Ebene der Schulleitung und der Lehrerkonferenz konzentriert werden.

Eine solche Kumulation ist aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch. Nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen gilt, dass mit zunehmendem Entscheidungsspielraum die Anforderungen an normative Steuerung und verfahrensrechtliche Sicherungen steigen. Die vorliegenden Änderungen folgen demgegenüber der gegenläufigen Logik: Sie weiten die Ermessensspielräume aus und nehmen zugleich gesetzliche Begrenzungen und institutionelle Kontrollmechanismen zurück.

Dies wiegt im schulischen Kontext besonders schwer. Aufgrund der gesetzlichen Schulpflicht besteht ein strukturelles Zwangsverhältnis, dem sich Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern nicht entziehen können. Maßnahmen wie Unterrichtsausschlüsse, Versetzungen oder Schulverweise greifen unmittelbar in die Bildungsbiografie und die Persönlichkeitsentwicklung ein und sind daher grundrechtsrelevant. Derartige Eingriffe bedürfen einer hinreichenden normativen Determinierung sowie effektiver verfahrensrechtlicher Absicherung.

Der Verzicht auf ein vorgelagertes Überprüfungsverfahren führt dazu, dass eine mehrperspektivische Kontrolle regelmäßig erst im gerichtlichen Verfahren erfolgt. Damit wird der Rechtsschutz zeitlich nachgelagert. Im schulischen Kontext genügt ein solcher nachgelagerter Rechtsschutz jedoch häufig nicht den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG, da Maßnahmen regelmäßig sofort vollzogen werden und ihre Wirkungen – insbesondere im Hinblick auf verlorene Unterrichtszeit – faktisch irreversibel sind. Längerfristige Unterrichtsausschlüsse können daher eine faktische Vorwegnahme der Hauptsache darstellen.

Außerdem begründet die Erweiterung des Ermessens bei gleichzeitiger Abschaffung gesetzlicher Leitplanken die Gefahr einer uneinheitlichen Entscheidungspraxis und einer erhöhten Fehleranfälligkeit. Die gesetzgeberische Annahme, durch Verfahrensvereinfachung die Fehleranfälligkeit zu reduzieren, überzeugt in dieser Pauschalität nicht. Vielmehr verlagert sich das Risiko fehlerhafter Entscheidungen auf die Ebene der Einzelfallentscheidung.

Diese Entwicklung wird dadurch verstärkt, dass die Entscheidungen auf der Ebene der Schulleitung getroffen werden, deren Funktion primär pädagogisch geprägt ist und die – anders als in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung bei vergleichbarer Eingriffsintensität – regelmäßig nicht über eine vertiefte juristische Ausbildung verfügt. Während in der klassischen Verwaltung weitreichende Ermessensentscheidungen typischerweise von juristisch qualifizierten Behördenleitungen getroffen werden, erfolgt im Schulbereich eine Ausweitung der Entscheidungsspielräume ohne entsprechende strukturelle Absicherung durch juristische Expertise.

Die Reduzierung der Beteiligung des Elternbeirats (bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. I 86 Absatz 2 Nummer 10 BayEUG) ist darüber hinaus unter dem Gesichtspunkt des Minderheitenschutzes besonders kritisch zu bewerten. Der Elternbeirat fungiert bislang nicht lediglich als formaler Verfahrensbeteiligter, sondern als institutionelles Korrektiv, das



insbesondere weniger durchsetzungsstarken oder sozial benachteiligten Eltern eine mittelbare und gebündelte Mitwirkung ermöglicht. Gerade bei schwerwiegenden Ordnungsmaßnahmen liegt seine Bedeutung darin, dass die Sicht der Elternschaft nicht nur punktuell angehört, sondern in einem demokratisch legitimierten Gremium beraten, verdichtet und mit dem entsprechenden Gewicht in das Verfahren eingebracht wird.

Vor diesem Hintergrund ist es ein erheblicher qualitativer Einschnitt, dass die Neuregelung nicht mehr auf den **Elternbeirat als Gremium**, sondern nur noch auf **ein Mitglied des Elternbeirats** abstellt. Damit wird die Elternmitwirkung von einer kollektiv gebildeten, institutionell legitimierten Stellungnahme auf die Anhörung einer Einzelperson zurückgeführt. Dies bedeutet einen deutlichen Substanzverlust, weil interne Beratung, kollektive Verantwortungsübernahme und die Bündelung unterschiedlicher Elternperspektiven entfallen. Aus einer qualifizierten Gremienbeteiligung wird damit eine bloße punktuelle Einzelbeteiligung.

Besonders schwer wiegt zudem, dass die bisherige Regelung ersatzlos entfällt, wonach bei einer Ablehnung durch den Elternbeirat mit Zweidrittelmehrheit die Angelegenheit der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen ist und dort einer weiteren Entscheidung unterliegt. Gerade diese Konstruktion gewährleistet, dass in besonders eingriffsintensiven und konflikträchtigen Fällen eine qualifiziert gebildete Gegenposition der Elternschaft nicht folgenlos bleibt, sondern zwingend eine externe schulaufsichtliche Kontrolle auslöst. Die Zweidrittelmehrheit stellt dabei sicher, dass nicht jede bloße Meinungsverschiedenheit, sondern nur eine in der Elternvertretung breit getragene und besonders gewichtige Ablehnung zur Einschaltung der Schulaufsicht führt.

Mit dem Wegfall dieser Vorlagepflicht entfällt daher nicht lediglich ein Verfahrensschritt, sondern ein zentrales rechtsstaatliches und partizipatives Korrektiv. Die Elternbeteiligung verliert ihre bisherige Eskalations- und Kontrollfunktion und wird auf eine bloß konsultative Rolle ohne eigene verfahrensrechtliche Durchschlagskraft reduziert. Gerade bei Maßnahmen wie Entlassung oder Ausschluss von Schulen ist dies nicht sachgerecht. In Verfahren mit derartiger Eingriffsintensität sollte die bisherige Vorlage an die Schulaufsicht bei einer Ablehnung durch den Elternbeirat mit Zweidrittelmehrheit deshalb beibehalten werden. Zu berücksichtigen ist auch die akzeptanzerhöhende Wirkung, wenn der Elternbeirat die Entscheidung mitträgt.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass pädagogische Entscheidungen ihrer Natur nach auf multiperspektivischer Abwägung beruhen. Die Konzentration der Entscheidungsbefugnisse auf Schulleitung / Lehrerkonferenz führt demgegenüber zu einer strukturellen Verengung dieser Perspektiven und birgt die Gefahr, komplexe pädagogische Abwägungsprozesse durch stärker hierarchisch geprägte Entscheidungen zu ersetzen.

In der Gesamtschau ergibt sich, dass die angestrebte Flexibilisierung und Beschleunigung der Verfahren kein hinreichendes rechtsstaatliches Legitimationsmoment darstellen, um den gleichzeitigen Abbau gesetzlicher Leitplanken, Beteiligungsrechte und Kontrollmechanismen zu rechtfertigen.

4. Datengestützte Qualitätsentwicklung, Digitalisierung von Leistungserhebungen, Ergebnisstatistik, Pseudonymisierung und schuljahresübergreifende Auswertung

Die in Art. 113b BayEUG-E vorgesehenen Änderungen zur datengestützten Qualitätsentwicklung begegnen aus rechtlicher Sicht keinen durchgreifenden grundsätzlichen Bedenken, soweit sie der sachgerechten Weiterentwicklung schulischer Diagnostik und der Verbesserung von Unterrichtsqualität dienen. Insbesondere die Digitalisierung von Leistungserhebungen, die Einbeziehung länderübergreifender Kompetenztests sowie die Möglichkeit einer systematischen, auch schuljahresübergreifenden Auswertung können einen legitimen Beitrag zu einer evidenzbasierten Schulentwicklung leisten. Dies gilt auch für den gymnasialen Bereich, in dem eine differenzierte Betrachtung von Lernverläufen pädagogisch sinnvoll sein kann, sofern die gewonnenen Erkenntnisse tatsächlich zur individuellen Förderung und nicht primär zu systemischer Steuerung genutzt werden.

Gleichwohl ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf die datengestützten Auswertungsmöglichkeiten erheblich erweitert, ohne korrespondierend die Transparenz- und Beteiligungsrechte der Eltern ausdrücklich zu stärken. Eine formelle Einschränkung bestehender Elternrechte im Sinne einer unmittelbaren Verkürzung normierter Mitwirkungs- oder Informationsrechte ist allerdings nicht ersichtlich. Insbesondere bleiben die klassischen schulrechtlichen Beteiligungsstrukturen unberührt. Jedoch führt die Ausweitung der Datenverarbeitung – insbesondere durch die Einführung schuljahresübergreifender, pseudonymisierter Auswertungen – zu einer faktischen Verschiebung der Gewichte zulasten der Eltern.

Aus Art. 6 Abs. 2 GG folgt, dass Eltern ihre Verantwortung für die Entwicklung ihres Kindes nur dann sachgerecht wahrnehmen können, wenn sie über wesentliche Umstände informiert sind, die diese Entwicklung betreffen. Hierzu gehört in einem zunehmend digitalisierten Schulwesen auch die Kenntnis darüber, welche Leistungsdaten erhoben, wie sie verarbeitet und zu welchen Zwecken sie verwendet werden. Der Entwurf bleibt insoweit hinter den sich aus dem Elternrecht ergebenden Transparenzanforderungen zurück. Insbesondere entsteht durch die Verwendung des Begriffs „Erhebungsmerkmale“ anstelle der bislang gebräuchlichen Bezeichnung „anonymisierte Leistungsdaten“ sowie durch die technisch komplexe Ausgestaltung der Pseudonymisierung ein erhöhtes Maß an Intransparenz für die betroffenen Familien.

Besondere Sensibilität erfordert die in Art. 113b Abs. 9 BayEUG-E angelegte Möglichkeit schuljahresübergreifender Auswertungen mittels Pseudonymisierung. Auch wenn eine dauerhafte Verknüpfung mit personenbezogenen Hilfsmerkmalen ausgeschlossen sein soll, sind pseudonymisierte Daten rechtlich weiterhin als personenbezogen zu qualifizieren, sofern eine Re-Identifizierung nicht ausgeschlossen werden kann. Die angestrebte Längsschnittbeobachtung führt faktisch zur Entstehung einer fortlaufenden Leistungsdatenbasis, die geeignet ist, Entwicklungsverläufe einzelner Schülerinnen und Schüler über mehrere Jahre hinweg abzubilden. Dies ist pädagogisch nicht per se zu beanstanden, bedarf jedoch einer besonders strengen Zweckbindung.



Aus rechtlicher Sicht ist daher klarzustellen, dass die im Rahmen des Art. 113b BayEUG-E erhobenen und verarbeiteten Daten ausschließlich Zwecken der Ergebnisstatistik, der Qualitätsentwicklung sowie des Bildungsmonitorings dienen. Eine Verwendung dieser Daten für individualisierte, nachteilige schulische Entscheidungen – etwa im Zusammenhang mit Benotung, Versetzung, schulischen Maßnahmen oder laufbahnrelevanten Entscheidungen – ist auszuschließen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass sich neben der regulären Leistungsbewertung eine faktische zweite Bewertungsebene etabliert, die für Eltern und Schülerinnen und Schüler weder transparent noch kontrollierbar wäre.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, die gesetzliche Regelung um ausdrückliche Transparenz- und Informationspflichten zu ergänzen. Denkbar wäre insbesondere eine schulrechtlich normierte Mitteilungspflicht, wonach die Erziehungsberechtigten in geeigneter Form darüber zu unterrichten sind, welche Datenkategorien im Rahmen der jeweiligen Verfahren erhoben werden, zu welchen Zwecken die Verarbeitung erfolgt, welche Stellen beteiligt sind und welche Speicher- sowie Löschfristen gelten. Eine solche Regelung würde nicht nur dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des Elternrechts Rechnung tragen, sondern zugleich die Akzeptanz der vorgesehenen Maßnahmen in der Praxis erheblich stärken.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Neuregelung bei sachgerechter Anwendung und unter der Voraussetzung klarer rechtlicher Begrenzungen geeignet ist, einen positiven Beitrag zur Weiterentwicklung des Schulwesens zu leisten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass aus der erweiterten Datenerhebung und -verarbeitung keine gegenwärtigen oder zukünftigen Nachteile für die betroffenen Kinder entstehen. Dies erfordert neben einer strikten Zweckbindung insbesondere ein hinreichendes Maß an Transparenz gegenüber den Eltern sowie eine klare gesetzliche Absicherung gegen jede Form der individualisierten Nachteilsverwendung der erhobenen Daten.

Zusammenfassung

In der Gesamtschau zeigt sich, dass der Gesetzentwurf in einzelnen Bereichen nachvollziehbare Reformanliegen verfolgt, in seiner konkreten Ausgestaltung jedoch teilweise mit erheblichen rechtlichen, pädagogischen und praktischen Bedenken verbunden ist. Dies gilt insbesondere dort, wo bestehende, in der Praxis bewährte Strukturen zugunsten pauschaler oder stark zentralisierter Regelungen zurückgedrängt, Beteiligungsrechte geschwächt oder gesetzliche Leitplanken reduziert werden, ohne dass hierfür ein hinreichend tragfähiger Mehrwert erkennbar wäre.

Gerade im gymnasialen Bereich, der durch ein hohes Maß an schulischer Verantwortung, differenzierte pädagogische Anforderungen und eine traditionell stark ausgeprägte Mitwirkungskultur geprägt ist, sollten gesetzliche Änderungen nicht zu einem Abbau funktionierender Beteiligungs- und Ausgleichsmechanismen führen. Wo staatliche



Steuerung intensiviert oder Entscheidungsspielräume erweitert werden, bedarf es korrespondierend klarer verfahrensrechtlicher Sicherungen, normativer Begrenzungen und transparenter Verantwortungszuweisungen.

Die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e. V. bittet daher darum, die vorgetragenen Gesichtspunkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren eingehend zu berücksichtigen und die betroffenen Regelungen nochmals zu überprüfen. Ziel sollte eine Gesetzesfassung sein, die nicht nur normativ konsistent, sondern auch schulpraktisch tragfähig, rechtsstaatlich ausgewogen und pädagogisch überzeugend ist.

Gerne steht die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e. V. für einen weiteren fachlichen Austausch im Gesetzgebungsverfahren zur Verfügung.